

Wir haben den Plan.

Bayerische
Architektenkammer



Das Urheberrecht von Architektinnen und Architekten

10 Fragen – 10 Antworten

Bayerische Architektenkammer
Waisenhausstraße 4
80637 München
Telefon (089) 13 98 80-0
Telefax (089) 13 98 80-33
info@byak.de
www.byak.de



Inhalt

1	Urheberrecht – Was ist das?	6
2	Was ist das geschützte Werk?	8
3	Wem steht das Urheberrecht zu?	10
4	Kann es Miturheber geben?	12
5	Nutzungsrecht – Was ist das?	14
6	Unter welchen Voraussetzungen können urheberrechtlich geschützte Bauwerke verändert werden?	16
7	Unter welchen Voraussetzungen können urheberrechtlich geschützte Planwerke verändert werden?	18
8	Eigentum und Urheberrecht – Was geht vor?	20
9	Klärung des Urheberrechts – Was tun?	22
10	Hat der Urheber ein Recht auf Wiederbeauftragung?	24
?	Wo findet man Hilfe?	26
!	Was macht die Bayerische Architektenkammer?	28
.	Impressum	30

Im Interesse der Leserinnen und Leser dieser Publikation werden dem Textfluss und einer guten Lesbarkeit Priorität eingeräumt. Sämtliche Personenbezeichnungen wie z. B. Architekt oder Bauherr stehen für alle Geschlechter. Darüber hinaus verzichten wir meist auch auf die komplette Aufzählung aller Fachrichtungen. Architekt schließt in diesem Fall die Mitglieder der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung mit ein.

Einleitung

→ **Das Bauen verändert sich. Damit wird das Urheberrecht in der Architektur eine immer größere Rolle spielen.**

In Zukunft werden sich Architekten noch mehr als heute mit dem Bestand beschäftigen. Das trifft vor allem auf die nach dem Zweiten Weltkrieg in großer Zahl erstellten Bauten der 50er und 60er Jahre zu.

Aber auch schon Bauwerke aus den 70er und 80er Jahren erfüllen oft nicht mehr die heutigen Anforderungen und müssen überarbeitet werden. Brandschutzaufgaben und energetische Maßnahmen sind heute zentrale Themen, deren Umsetzung das Urheberrecht tangieren kann.

Sanierung und Modernisierung, An- und Umbauten: In all diesen Fällen ist ein Blick auf das Thema Urheberrecht notwendig. Schließlich existieren viele der Büros noch, die diese Gebäude seinerzeit geplant haben. Manche Architekten befinden sich vielleicht im Ruhestand. Bei anderen spielt die Frage der Vererbbarkeit eine Rolle. Urheberrechtliche Fragen in der Architektur können sich auch stellen, wenn vorliegende Planungen durch den Auftraggeber oder Dritte verändert werden.

Diese Broschüre soll nur einen ersten Einstieg in das Thema ermöglichen – aufgrund der Komplexität der Materie kann sie auch gar nicht mehr leisten. Im Zweifelsfall wird eine weitergehende Beratung empfohlen. Dazu finden Sie am Ende der Broschüre Hinweise.



1

Urheberrecht – Was ist das?

→ **Das Urheberrecht schützt die Urheber von Werken der Literatur, der Wissenschaft und Kunst (§ 1 UrhG).**

Urheberrechte von Architekten werden durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt. Gemäß § 1 UrhG genießen die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für ihre Werke Schutz nach Maßgabe des UrhG. Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Welche Werke geschützt sind, regelt § 2 UrhG. Danach gehören zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst insbesondere:

- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme
- Werke der Musik
- pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden
- Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.



2

Was ist das geschützte Werk?

→ **Zu den geschützten Werken gehören auch Werke der Baukunst und Entwürfe solcher Werke (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG).**

Bauwerke im Sinn des Gesetzes sind nicht nur Gebäude, sondern z. B. auch Türme, Brücken, Plätze, Parkanlagen, oder Gärten.

Dabei ist nicht jedes Werk durch das Urheberrecht geschützt. Erforderlich ist, dass diese Werke eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Ob eine persönliche geistige schöpferische Leistung vorliegt, kann nicht allgemein, sondern nur individuell beantwortet werden.

Als „Werke der Baukunst“ sind nur solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die – so der Bundesgerichtshof (BGH vom 13.11.2013, I ZR 143/12) – eine persönliche geistige Schöpfung darstellen und eine ästhetische Gestaltungskraft aufweisen.

Entscheidend für die urheberrechtliche Beurteilung sind die Originalität und die Individualität des Architektenwerks. Dies kann beispielsweise durch die Verwendung besonderer gestalterischer Elemente geschehen, die dem Bauwerk oder den Planungen ein schöpferisches Gepräge geben.



3

Wem steht das Urheberrecht zu?

→ **Als höchstpersönliches Recht ist das Urheberrecht untrennbar mit dem Schöpfer des Werkes verbunden, es kann deshalb durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden (§ 29 UrhG).**

Der Urheber kann jedoch anderen das Recht einräumen, sein Werk zu nutzen (§§ 31 ff UrhG, siehe hierzu auch Frage 5).

Zu den Urheberpersönlichkeitsrechten zählen z. B. das Recht auf Namensnennung, das Veröffentlichungsrecht, das Entstellungs- und Änderungsverbot, das Vervielfältigungsrecht und das Zugangsrecht. Das Urheberrecht ist vererblich und geht auf die Erben als Rechtsnachfolger des Urhebers über, auch wenn sie keine Architekten oder sonstige Baufachleute sind.

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, § 64 UrhG (Regelschutzdauer). So lange werden die gesetzlichen Rechte von den Erben des Urhebers wahrgenommen.



4

Kann es Miturheber geben?

→ **Auch bei Planungen durch Architekturbüros ist der Erbringer der eigenschöpferischen Leistung Rechtsinhaber und somit Urheber.**

Haben mehrere Architekten ein Werk gemeinsam geschaffen, sind sie nach § 8 UrhG Miturheber und üben die Urheberrechte gemeinsam aus. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Beiträge bei der Planung nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Nach § 43 UrhG kann Urheberrechtsschutz auch dann bestehen, wenn ein angestellter Architekt das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtung aus seinem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat. In der Regel überlässt der abhängig beschäftigte Angestellte jedoch dem Arbeitgeber sämtliche Nutzungsrechte an einem etwaigen Urheberrecht. Dies sollte in einem Arbeitsvertrag geregelt werden, damit die innerhalb eines Arbeitsverhältnisses erbrachte Leistung vom Arbeitgeber verwertet werden kann.



5

Nutzungsrecht – Was ist das?

→ **Das Urheberrecht kann – abgesehen vom Fall der Vererbung – nicht übertragen werden (§ 29 Abs. 1 UrhG).**

Der Urheber kann jedoch anderen das einfache oder ausschließliche Recht einräumen, sein Werk in bestimmter Weise und auf bestimmte Zeit zu nutzen (§ 31 ff. UrhG). Im Rahmen eines Planervertrages übertragen beispielsweise Architekten oftmals die Nutzungsrechte auf die Bauherren.

Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt (§ 31 Abs. 5 UrhG).

Zu den Nutzungsrechten gehören z. B. das Recht auf „Nachbau“, also die Realisierung des Entwurfs oder die Fertigstellung eines angefangenen Bauwerks, die Vervielfältigung des Bauplans, aber auch die Nutzung eines Bauwerks als Werbefläche für Veranstaltungen.



6

Unter welchen Voraussetzungen können urheberrechtlich geschützte Bauwerke verändert werden?

→ **Als Werke der Baukunst dürfen Unterlagen und Bauwerke, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und eine ästhetische Gestaltungskraft aufweisen, nicht verändert werden.**

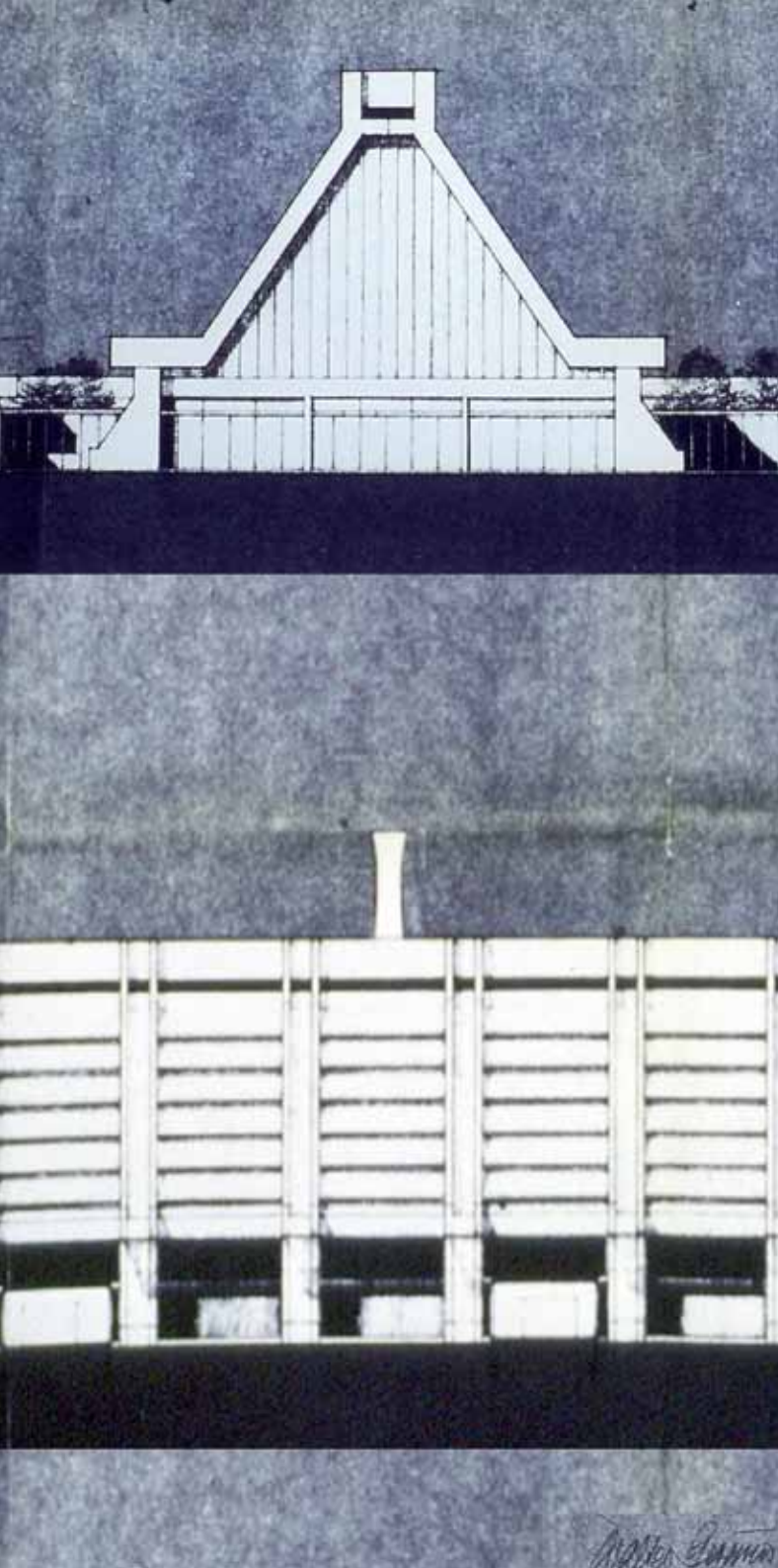
Es sei denn, andere Vereinbarungen, wie z. B. die Übertragung von Nutzungsrechten, werden zwischen dem Urheber und dem Auftraggeber getroffen. Nach einer Entscheidung des Landgerichts Hannover soll jedoch die Einräumung eines uneingeschränkten Änderungsrechts gegenüber dem Urheber in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Vertrages (AGB) unzulässig sein (vgl. Urteil vom 03.07.2007 – 18 O 384/05).

Für das bestehende Bauwerk ist der Urheberrechtsschutz ein wesentliches Schutzrecht vor Veränderung und Entstellung.

Das Eigentumsrecht ist zwar sehr stark, der Eigentümer darf jedoch nicht ohne weiteres das urheberrechtlich geschützte Objekt verändern oder gar entstellen. Ein Bauherr, der Einzelheiten am Objekt ändern will, ist in der Praxis gut beraten, den ursprünglichen Architekten einzuschalten, wenn er Änderungen vornimmt.

Nur so können die Interessen des Urhebers im Hinblick auf die konkrete Maßnahme in die Abwägung einfließen. Es gibt jedoch keine Verpflichtung für den Bauherrn, den ursprünglichen Architekten, der Schöpfer des Werkes ist, vertraglich mit weiteren Leistungen zu beauftragen.





7

Unter welchen Voraussetzungen können urheberrechtlich geschützte Planwerke verändert werden?

→ **Auch der Entwurf zu einem Werk der Baukunst ist urheberrechtlich geschützt, wenn die individuellen Züge, die das Bauwerk als persönliche geistige Schöpfung im Sinne des Urhebergesetzes qualifizieren, bereits im Entwurf Niederschlag gefunden haben.**

Das Recht zur Änderung des Entwurfs richtet sich ebenfalls nach den Regelungen der §§ 39, 31 UrhG. Danach kann der Auftraggeber den Entwurf nur dann ändern, wenn er hierzu durch eine Vereinbarung mit dem Architekten berechtigt ist oder der Architekt, nach einer Interessensabwägung im Einzelfall, die Änderung des Entwurfs nicht versagen darf.

Wurde keine Vereinbarung über die Einräumung von Verwertungsrechten getroffen und ist der Architekt nur mit Vorentwurfs- und Entwurfsplanung beauftragt, dienen diese Leistungen der Vorklärung des Bauvorhabens. Folglich darf der Bauherr ohne Zustimmung des Architekten einen urheberrechtlich geschützten Entwurf nicht ohne weiteres ändern, entwickeln und realisieren. Anders kann die Rechtslage zu beurteilen sein, wenn der Architekt auch mit der Genehmigungsplanung beauftragt wird. Durch die Beauftragung mit sämtlichen zur Baugenehmigung erforderlichen Leistungen wird das Nutzungsrecht an den Plänen zur Realisierung des Objekts in der Regel mit der Genehmigungsplanung übertragen. Problematisch ist die Beurteilung der Einräumung von Nutzungsrechten im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung. Hier hat sich bisher keine einheitliche Rechtsprechung herausgebildet. Entscheidend zur Beurteilung ist u. a., wer die Kündigung zu vertreten hat und in welchem Vertragsstadium sich die Leistung des Architekten befindet.

8

Eigentum und Urheberrecht – Was geht vor?

→ **Grundsätzlich darf der Eigentümer eines urheberrechtlich geschützten Werkes dieses ändern, wenn er hierzu durch einen Vertrag berechtigt ist.**

Fehlt eine Vereinbarung, darf der Eigentümer nicht ohne weiteres das Objekt verändern oder gar entstellen. Bei einem derartigen Konflikt zwischen dem Erhaltungsinteresse des Architekten und dem Interesse des Bauherrn auf Änderung des Bauwerks ist jeweils eine anhand des Einzelfalls gebotene Interessenabwägung erforderlich. Dienen die Maßnahmen etwa der Instandhaltung des Gebäudes oder überwiegen berechnete Ansprüche des Eigentümers, muss der Urheber auch eine mögliche Entstellung hinnehmen. Dies kann zutreffen, wenn etwa bauliche Mängel zu beseitigen, bauordnungsrechtliche Auflagen zu erfüllen oder die bestimmungsgemäße Funktion zu erhalten sind.

Das Änderungsrecht des Eigentümers gilt aber nicht uneingeschränkt. Wird durch die Änderung das Werk des Urhebers entstellt, kann der Urheber dies verbieten, wenn die Entstellung seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk gefährdet (sog. Entstellungsverbot, § 14 UrhG). Dies kann oft nur durch eine neutrale Begutachtung festgestellt werden.

2019 hat der BGH die bislang umstrittene Frage geklärt, ob die Vernichtung eines urheberrechtlich geschützten Werkes eine Verletzung des Urheberrechts darstellt. Laut BGH hat bei der Prüfung, ob die Vernichtung geeignet ist, die berechtigten persönlichen und geistigen Interessen des Urhebers am Werk zu gefährden, ist eine umfassende Abwägung der Interessen des Urhebers und des Eigentümers des Werks vorzunehmen.



9

Klärung des Urheberrechts – Was tun?

→ **Wenn durch eine Planung bzw. deren Umsetzung Urheberrechte berührt werden, kann sich der Bauherr beraten lassen.**

Der Bauherr sollte den Dialog mit den seinerzeitigen Planern suchen. So kann er feststellen, ob und ggf. welche Einwände gegen die angedachte Planung bestehen.

Gemeinsam lässt sich oft eine für beide Seiten gute Lösung finden. Eine gerichtliche Auseinandersetzung sollte der letzte Ausweg sein und möglichst vermieden werden. Gerade bei urheberrechtlichen Fragestellungen sind Gerichtsverfahren oftmals risikobehaftet, auch hinsichtlich der entstehenden Kosten, und bedeuten für den Bauherrn fast immer Zeitverlust.

Es zeigt sich immer wieder, dass schon im Vorfeld viele mögliche Konflikte entschärft werden können und so Probleme erst gar nicht entstehen müssen.



10

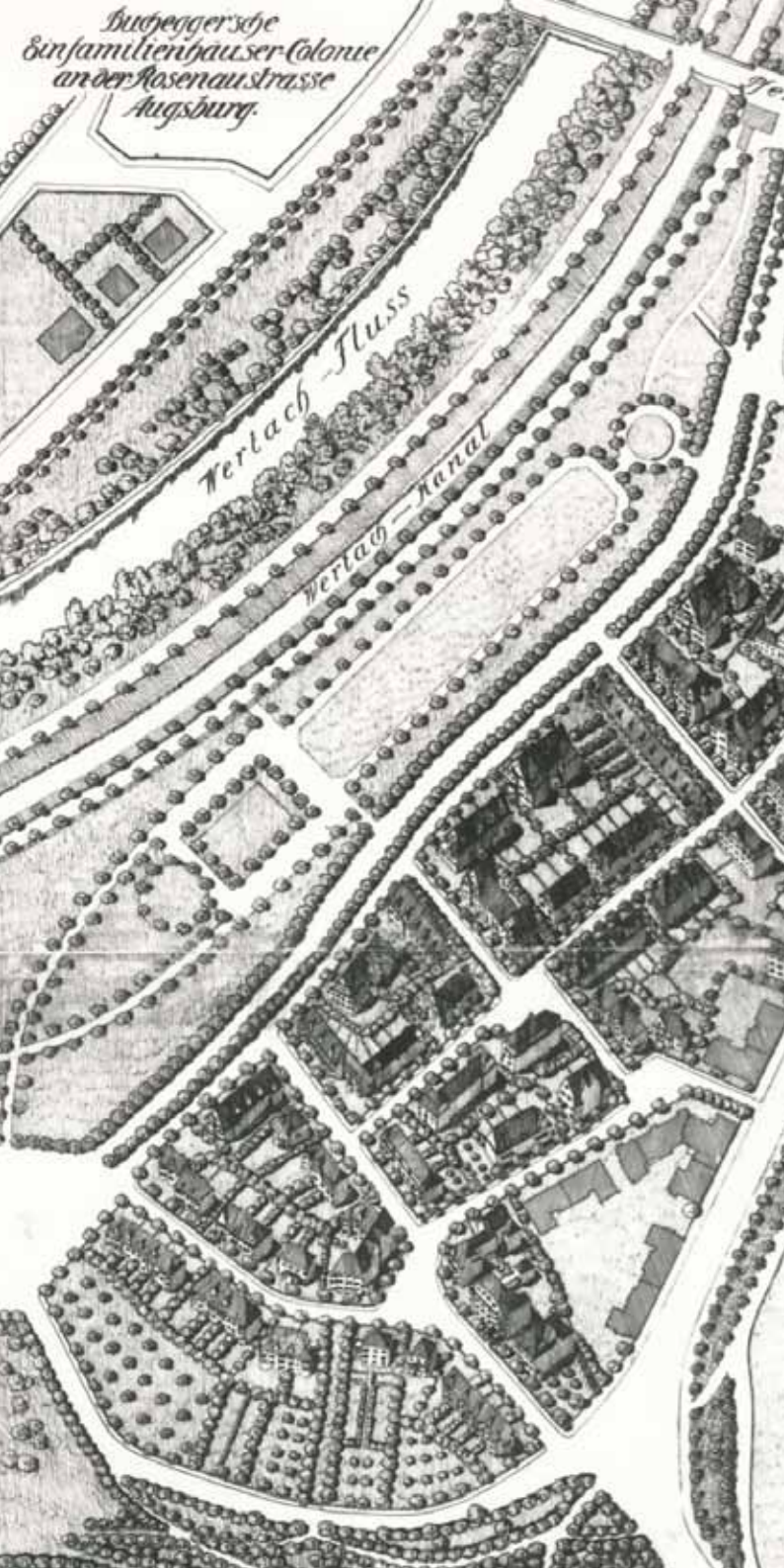
Hat der Urheber ein Recht auf Wiederbeauftragung?

→ Grundsätzlich lässt sich aus dem Urheberrecht kein Anspruch ableiten, mit allen späteren baulichen Maßnahmen am Objekt beauftragt zu werden.

Aufgrund der ursprünglichen Planungsleistungen wird der mit dem Werk vertraute Architekt bei der Durchführung von Änderungen allerdings am ehesten dem Charakter des Bauwerks Rechnung tragen.

In einem VgV-Verfahren kann der öffentliche Auftraggeber gem. § 14 Abs. 4 Nr. 2c VgV Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen wegen des Schutzes von ausschließlichen Rechten erbracht werden kann. Voraussetzung für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist somit nicht nur ein urheberrechtlich geschütztes Werk, sondern dass der Auftrag gerade wegen des bestehenden Urheberrechts nur von diesem Unternehmen erbracht werden kann. Es ist somit ein kausaler Zusammenhang erforderlich.





Wo findet man Hilfe?

→ In erster Linie sollte der Kontakt mit dem Architekten gesucht werden. Darüber hinaus ist Ihnen das Referat Recht und Berufsordnung der Bayerischen Architektenkammer gerne behilflich:

Bayerische Architektenkammer
Referat Recht und Berufsordnung
Waisenhausstraße 4
80637 München
Telefon: (089) 13 98 80-20, -21, -22
Telefax: (089) 13 98 80-99
E-Mail: recht@byak.de



Was macht die Bayerische Architektenkammer?

→ **Als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehört ihr jeder in Bayern tätige Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner als Pflichtmitglied an.**

Die Kammer ist ein Teil mittelbarer Staatsverwaltung und damit in deren Tätigkeit eingebunden. Sie hat laut Baukammergesetz vor allem folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Die Baukultur, die Baukunst und das Bauwesen, das behindertengerechte Bauen, die Orts- und Stadtplanung sowie die Landschaftspflege zu fördern
- Die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren, die Mitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen
- Die berufliche Ausbildung zu fördern und für die berufliche Fort- und Weiterbildung zu sorgen
- Die nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Listen und Verzeichnisse zu führen und die notwendigen Bescheinigungen zu erteilen
- Bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken
- Behörden und Gerichte in allen die Berufsaufgaben betreffenden Fragen zu unterstützen
- Auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung ergeben, hinzuwirken und bei der Regelung des Sachverständigenwesens mitzuwirken.

Die Bayerische Architektenkammer wurde am 01.01.1971 aufgrund eines Landtagsbeschlusses gegründet. Ihre Mitglieder unterstützt sie auf berufspolitischer Ebene, den Bauherren sichert sie einen hohen Qualitätsstandard zu.

Impressum

Herausgeberin

Bayerische Architektenkammer
 Waisenhausstraße 4
 80637 München
 Telefon: (089) 13 98 80-0, Telefax: (089) 13 98 80-99
 E-Mail: info@byak.de, Internet: www.byak.de

Konzeption und Inhalt

Arbeitsgruppe Architekt als Auftraggeber

Vorsitzender Dr.-Ing. Stefan Schrammel, Architekt und Stadtplaner |
 Dipl.-Ing. Wolfgang Bach, Architekt und Stadtplaner | Dipl.-Ing. Norbert
 Böhm, Architekt | Dipl.-Ing. Univ. Andreas Fritz, Architekt | Dipl.-Ing.
 Reinhard Pfab, Architekt und Stadtplaner | Dipl.-Ing. Cornelia Stadler,
 Landschaftsarchitektin | Dipl.-Ing. Univ. Claudia Zirra, Architektin

Vorstandskoordinator Dipl.-Ing. Univ. Alexander Schwab, Architekt und
 Stadtplaner

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Lia Möckel, Bayerische Architek-
 tenkammer, Referat für Recht und Berufsordnung

Ein besonderer Dank gilt Herrn Leitenden Regierungsdirektor Josef Bauer,
 Abteilungsleiter bei der Landesbaudirektion, für seine beratende Unter-
 stützung.

Gestaltung

Nach einem Gestaltungskonzept von Havas Worldwide München/ByAK

Alle Urheber- und Nutzungsrechte vorbehalten
 © 2019, Bayerische Architektenkammer www.byak.de

Bildnachweis

Seite 4:

Bayerische Architektenkammer,
 München
 Architektur: Heilmann & Littmann;
 Sanierung: Schmöllner Architekten;
 Innenarchitektur: 1 : 20
 Innenarchitektur Silke Kahl
 Foto: Sascha Kletzsch

Seite 6:

Studentenstadt Oberwiesenfeld,
 München
 Architektur: Werner Wirsing;
 Umbau: ARGE Werner Wirsing +
 bogevischs buero architekten &
 stadtplaner GmbH
 Foto: Christoph Stepan

Seite 8:

Riemer Park, München
 Landschaftsarchitektur: Gilles
 Vexlard
 Foto: FOTAG Luftbild München

Seite 11:

Hallenbad, Selb
 Architektur: IBACO Internationale
 Bau Koordinierungsgesellschaft;
 Umbau: Kuchenreuther Architekten
 Stadtplaner
 Foto: FEIGFOTODESIGN

Seite 12:

Konzertsaal im Regentenbau, Bad
 Kissingen
 Architektur: Max Littmann; Sanie-
 rung: Grellmann, Kriebel,
 Teichmann, Architekten BDA
 Foto: Hahn Media

Seite 14:

Pfarrzentrum Christkönig, Schwein-
 furt
 Architektur: Heinz-Günther Möm-
 ken; Umbau: Brückner & Brückner
 Architekten
 Foto: Jessica Siegel

Seite 17:

Faulbehälteranlage Gut Großlappen
 Architektur: Ackermann Archi-
 tekten BDA
 Foto: Peter-Michael Hübner

Seite 18:

Rosenthal Glaswerk, Amberg
 Architektur: Walter Gropius
 Foto: Reinhard Pfab

Seite 20:

Einfamilienhaus in Neumarkt i. d.
 Oberpfalz
 Architektur: Berschneider + Ber-
 schneider GmbH
 Foto: Erich Spahn

Seite 22:

Matthäuskirche, München
 Architektur: Gustav Gsaenger;
 Umbau: Thieltges GmbH Ingeni-
 eure + Bausachverständige, PECK.
 DAAM Architekten GmbH
 Foto: Pfarrer Dr. Norbert Roth

Seite 24:

Westpark, München
 Landschaftsarchitektur: Peter
 Kluska
 Foto: Fotostudio Roeder

Seite 26:

Buchegger'sche Einfamilienhaus-
 Colonie an der Rosenaustraße
 Architektur: Heinrich Sturzenegger
 Bildrechte: Architekturmuseum der
 TU München, NL Buchegger

Seite 28:

Bayerische Architektenkammer,
 Haus der Architektur, München
 Architektur: Drescher & Kubina
 Foto: Simone Rosenberg